



## Sozialversicherungen – Beiträge 2024

Ab 1.1.2024

### 1. Säule – AHV/IV/EO

#### Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.

AHV .....	8,70%
IV .....	1,40%
EO .....	0,50%
<b>Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen).....</b>	<b>10,60%</b>

Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer.

#### Beiträge Selbständigerwerbende

Maximalsatz .....	10,00%
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr) .....	CHF 58'800
Untere Einkommensgrenze (pro Jahr) .....	CHF 9'800
Für Einkommen zwischen CHF 56'900 und CHF 9'500 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	
Mindestbeitrag pro Jahr .....	CHF 514
FAK Beiträge bis zur Obergrenze von .....	CHF 148'200

#### Beiträge Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr einen vom Vermögen und vom allfälligen Renteneinkommen abhängigen Beitrag bis max. ....

CHF 25'700

mindestens aber den Beitrag von ..... CHF 514

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.

#### Beitragsfreies Einkommen

Für AHV-Rentner (pro Jahr) ..... CHF 16'800

Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber ... CHF 2'300

Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten

(z. B. Reinigungspersonal).

Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750

nicht übersteigt, ..... CHF 750

sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen,

dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.

### 1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr) ..... CHF 148'200

ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgebende/Arbeitnehmende ..... 2,20%

Solidaritätsbeitrag ab einer Lohnsumme von (pro Jahr) ..... CHF 148'201

ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgebende/Arbeitnehmende (vormals 1,0 %) ..... aufgehoben

### 2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

Eintrittslohn pro Jahr ..... CHF 22'050

Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr ..... CHF 3'675

Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr ..... CHF 88'200

Koordinationsabzug pro Jahr ..... CHF 25'725

Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr ..... CHF 62'475

Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr überobligatorisch ..... CHF 882'000

#### Gesetzliche Regelung für den obligatorisch versicherten Lohn

Gesetzlicher Mindestzinssatz für das BVG-Minimum ..... 1,25%

### Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende, Rentner usw.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem

Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr ..... CHF 148'200

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber.

Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer und/oder Arbeitgeber.

### 3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäuft werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1'400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Erwerbstätige mit 2. Säule ..... CHF 7'056

Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens ..... CHF 35'280

bitte wenden

**1. Säule – AHV/IV-Renten**

AHV-Altersrente	Minimal (pro Monat) .....	CHF	1'225
	Maximal (pro Monat) .....	CHF	2'450
	Maximale Ehepaarrente (pro Monat) .....	CHF	3'675

Die AHV-Rente kann im Alter zwischen 63 und 70 Jahren ab jedem beliebigen Monat vorbezogen werden, bei Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62 Jahren.

AHV Leistungen	Hinterlassenenrenten	Witwenrenten 80% der Altersrente Witwerrenten 80% der Altersrente Waisenrenten 40% der Altersrente (bis zum 18. bzw. 25. Altersjahr)
	Hilflosenentschädigung Hilfsmittel	(leicht CHF 245 / mittel CHF 613 / schwer CHF 980) pro Monat (z. B. Hörapparate, Beinprothesen etc.)
Invaliditätsgrad	40 – 49% stufenlose Rente in Prozent einer ganzen Rente .....	25% – 47,5%
	50 – 69% Rente entspricht dem Invaliditätsgrad .....	50% – 69%
	70 – 100% ganze Rente.....	100%
IV Leistungen	Hilflosenentschädigung (pro Monat zu Hause für Erwachsene)	
	Leicht CHF 490 / mittel CHF 1'225 / schwer CHF 1'960	
	Hilflosenentschädigung (pro Monat im Heim, gilt nicht für Minderjährige)	
	Leicht CHF 123 / mittel CHF 306 / schwer CHF 490 Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Rollstuhl etc.)	

**1. Säule – ALV-Leistungen**

Geldleistungen	Voraussetzung: Beitragspflicht und Vermittlungsfähigkeit sind erfüllt oder Person ist Beitragsbefreit 70% des versicherten Lohns, max. CHF 148'200 pro Jahr 80% des versicherten Verdienstes, wenn das ganze Taggeld niedriger ist als CHF 140 oder bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern oder bei Invalidität	
Dauer	Beitragsbefreite	max. 90 Tage
	Versicherte	max. 1 – 1.5 Jahre (abhängig von Beitragsdauer)
	Ab 55 Jahren	2 Jahre Taggelder mit 22 Beitragsmonaten

**1. Säule – EO-Leistungen**

Taggelder- Militärsersatz	80% Grundentschädigung des versicherten Lohns, max. CHF 220, mindestens CHF 69, plus Kinderzulagen CHF 22 je Kind. Begrenzung Grundentschädigung und Kinderzulagen CHF 275.
Taggelder- Mutterschaft	80% Mutterschaftsentschädigung bis zu einem Lohn von CHF 7'350.00 pro Monat / max. Taggeld CHF 220. Anspruch entsteht, wenn während 9 Monaten unmittelbar vor der Geburt AHV-versichert und während dieser Zeit mindestens 5 Monate erwerbstätig. Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen.
Tod der Mutter	Stirbt die Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt, erhält der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter zusätzlich zu seinem/ihrer zweiwöchigen Urlaub einen 14-wöchigen entschädigten Urlaub, der unmittelbar nach dem Tod der Mutter ununterbrochen bezogen werden muss.
Taggelder- Vaterschaft	80% Vaterschaftsentschädigung bis zu einem Lohn von CHF 7'350.00 pro Monat / max. Taggeld CHF 220. Anspruch entsteht bei rechtlicher Vaterschaft oder wenn diese innerhalb der folgenden sechs Monate nach Zeitpunkt der Geburt des Kindes entsteht und wenn während 9 Monaten unmittelbar vor der Geburt AHV-versichert und während dieser Zeit mindestens 5 Monate erwerbstätig. Anspruch für 14 Tage innerhalb der Rahmenfrist von 6 Monaten ab dem Tag der Geburt.
Tod des Vaters	Stirbt der Vater bzw. Ehefrau der Mutter innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt, hat die Mutter zusätzlich zu ihrem 14-wöchigen Urlaub Anspruch auf zwei zusätzliche Wochen Urlaub innerhalb der Rahmenfrist von 6 Monaten ab dem Tag der Geburt.

**2. Säule – berufliche Vorsorge**

Leistungen im Alter / Risikoleistungen	Die Leistungen im Alter und die Renten bei Invalidität aufgrund von Krankheit oder Unfall richten sich nach dem Vorsorgereglement.
--	--

**Unfallversicherung**

Geldleistungen (bei Unfall)	Heilungskosten – Arzt und Spitalkosten allgemeine Abteilung	
	Hilfsmittel / Reise- / Transport- / Rettungs- / Bestattungskosten / Leichentransport	
	Taggeld (in Prozent des versicherten Lohns bis max. CHF 148'200 ab dem 3. Unfalltag)	80,00%
	IV-Rente (in Prozent des versicherten Lohns bis max. CHF 148'200).....	80,00%
	Teilinvalidität Kürzung entsprechen IV-Grad	
	Hinterlassenenrenten (in Prozent des versicherten Lohns bis max. CHF 148'200)	
	Witwen-/Witwerrente.....	40,00%
	Halbwaisenrente .....	15,00%
	Vollwaisenrente .....	25,00%
	Integritätsentschädigung (einmalige Kapitalauszahlung) bis max. ....	CHF 148'200
	Hilflosenentschädigung (leicht CHF 812 / mittel CHF 1'624 / schwer CHF 2'436) pro Monat	

Leistungen aus dem UVG dürfen zusammen mit der AHV 90% des versicherten Lohns nicht übersteigen.